



10.11.2023

## **Handreichung für Feuerwehren und Brandschutzdienststellen zu Stellungnahmen im baurechtlichen Verfahren in Verbindung mit Gebäuden in Holzbauweise in Baden-Württemberg**

Aus Sicht der Feuerwehren können mehrgeschossige Standardbauten in Holzbauweise (auch in Gebäudeklasse 4 und 5) durchaus ausreichend sicher für die Eigen- und Fremdrettung sowie zur Durchführung von wirksamen Löschmaßnahmen erstellt werden und somit den Schutzz Zielen der Landesbauordnung Rechnung tragen. Da diesbezüglich aufgrund der komplexen Rechtslage und der technisch variantenreichen Ausführungsmöglichkeiten der Holzbauweise jedoch häufig Unsicherheiten auftreten können, soll die vorliegende Handreichung die Feuerwehren bzw. die Brandschutzdienststellen in Baden-Württemberg in ihrer Arbeit unterstützen.

Mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) vom 12.12.2022 wird in BW

- auf die Richtlinie für hochfeuerhemmende Bauteile HFHHolzR:2005-08 (bzw. M-HFHHolzR:2004-07) nicht mehr Bezug genommen.
- im Kapitel A 2.2 eine **HolzBauRL Baden-Württemberg** eingeführt.

Diese ist zunächst auf Grundlage der Muster-HolzBauRL mit Stand 28.10.2020

(21 Seiten) verfasst und mit dem Zusatz „Baden-Württemberg“ im Titel ergänzt:

**A 2.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung und Technische Anforderungen an Bauteile gemäß § 73a Absatz 2 LBO**

Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 73a Absatz 2 LBO	Technische Regeln/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 73a Absatz 2 LBO
1	2	3	4
<b>A 2.2.1 Planung, Bemessung und Ausführung</b>			
A 2.2.1.1	Flächen für die Feuerwehr	<i>Hinweis: Die Anforderungen sind in der Verwaltungsvorschript des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) vom 16. September 2020 geregelt.</i>	Anlage A 2.2.1.1/1
A 2.2.1.2	Bauprodukte und Bauarten	Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten: 2019-05 (s. Anhang 4 der MVV TB)	
A 2.2.1.3	Klassifizierte Baustoffe und Bauteile, Ausführungsregeln	DIN 4102-4:2016-05	Anlage A 2.2.1.3/1
A 2.2.1.4	Hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise und feuerwiderstandsfähige Bauteile in Massivholzbauweise, Außenwandbekleidungen aus Holz und Holzwerkstoffen	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise Baden-Württemberg (HolzBauRL): 2022-12	Anlage A 2.2/BW2



**Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile  
und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise Baden-Württemberg**

**(HolzBauRL)**

Fassung Dezember 2022

– Grundlage: MHolzBauRL (Stand: 28. Oktober 2020) –

- diese im GABI vom 28. Dezember 2022 abgedruckte „HolzBauRL Baden-Württemberg“ wurde in einer Anlage A2.2/BW2 als weitere Maßgabe auf drei Seiten **wesentlich erweitert**.

Diese Ausführungen beginnen mit:

**Anlage A 2.2/BW2**

**Zur Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in  
Holzbauweise Baden-Württemberg (HolzBauRL)**

1. Zu Abschnitt 1

Die HolzBauRL gilt grundsätzlich sinngemäß auch für Sonderbauten; die Verwendung von brennbaren Baustoffen kann bei Sonderbauten jedoch gemäß § 38 Absatz 1 Nummer 4 LBO im Einzelfall mit weitergehenden Anforderungen eingeschränkt oder ergänzend beauftragt werden, wenn dafür Gründe vorliegen. Im Bauantrag sind die Gründe zu benennen, aufgrund derer die Verwendung von brennbaren Baustoffen nicht zu einer Unterschreitung des Schutzniveaus führt. Dies kann im Rahmen eines Brandschutzkonzepts erfolgen. Unterirdische Garagen und Kellergeschosse sind grundsätzlich vom Anwendungsbereich der HolzBauRL ausgenommen.

Hinweis: Das Schutzniveau bleibt bei Anwendung dieser Anlage unverändert, jedoch können die ergänzenden Regelungen zu erhöhten Sachschäden vor allem in Brandfällen führen, die unter dem Szenario eines Vollbrandes liegen.

- die Anlage A 2.2/BW2 um einen Anhang „Leitdetails“ (knapp 40 Seiten) mit **weiteren  
technischen Ausführungsdetails ergänzt**.

Diese Ausführungen beginnen mit:

**Anhang zu Anlage A 2.2/BW2:**

**Leitdetails für die Ausführung von Bauteilanschlüssen für Bauvorhaben in Holzbauweise in den  
Gebäudeklassen 4 und 5 gemäß § 26 Absatz 3 LBO**



---

In der Anlage A 2.2/BW2

**Anlage A 2.2/BW2**

**Zur Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise Baden-Württemberg (HolzBauRL)**

finden sich dann auch unter 3. weitere Erleichterungen für die Gebäudeklasse 4 im Holztafel- bzw. Holzrahmenbau in Verbindung mit einer jeweiligen Flächenbeschränkung.

In 3.1 – hier beschränkt auf 200 m<sup>2</sup> - Erleichterungen bezogen auf die Bekleidungsstärke:

3 Zu Abschnitt 4 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 LBO  
3.1 Für Gebäude der Gebäudeklasse 4, die Nutzungseinheiten von maximal 200 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche aufweisen, dürfen anstelle von hochfeuerhemmenden Bauteilen auch Bauteile in Holzrahmen- und Holztafelbauweise eingesetzt werden, bei denen die brandschutztechnisch wirksame Bekleidung (Brandschutzbekleidung) eine Entzündung der tragenden und aussteifenden Bauteile aus Holz oder Holzwerkstoffen während eines Zeitraums von mindestens 30 Minuten (statt 60 Minuten) verhindert, und die im Übrigen alle anderen Anforderungen des Abschnitts 4 der HolzBauRL erfüllen.

In 3.2 – hier beschränkt auf 200 m<sup>2</sup> – Erleichterungen bezogen auf die Brennbarkeit von Dämmstoffen:

3.2 Für Gebäude der Gebäudeklasse 4, die Nutzungseinheiten von maximal 200 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche aufweisen, dürfen anstelle von hochfeuerhemmenden Bauteilen auch Bauteile in Holzrahmen- und Holztafelbauweise eingesetzt werden, bei denen entweder  
- brennbare Dämmstoffe aus Holzfaserdämmstoff nach DIN EN 13171 oder Zellulosedämmstoff aus mechanisch zerkleinertem Altpapier nach DIN EN 15101 oder nach ETA auf Basis des EAD 040138-00-1201 eingesetzt werden,

In 3.3 – hier beschränkt auf 100 m<sup>2</sup> – Erleichterungen bezogen auf die Brennbarkeit von Dämmstoffen und die Bekleidungsstärke:

3.3 Für Gebäude der Gebäudeklasse 4, die Nutzungseinheiten von maximal 100 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche aufweisen, dürfen anstelle von hochfeuerhemmenden Bauteilen auch Bauteile in Holzrahmen- und Holztafelbauweise eingesetzt werden, bei denen  
- brennbare Dämmstoffe (statt nicht brennbaren) Dämmstoffen eingesetzt werden,  
- Installationen ausschließlich außerhalb der brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung (Brandschutzbekleidung) geführt werden, wovon lediglich brandschutzbekleidete Leitungsdurchführungen mit Brandschotts nach Abschnitt 4.7 der HolzBauRL ausgenommen sind,  
- die Brandschutzbekleidung zweilagig ausgeführt wird und eine Entzündung der tragenden und aussteifenden Bauteile aus Holz oder Holzwerkstoffen während eines Zeitraums von mindestens 30 Minuten (statt 60 Minuten) verhindert und

Darüber hinaus erfolgt unter 4.1, in Verbindung mit einer Flächenbeschränkung, die Öffnung des Holztafel- bzw. Holzrahmenbaus für die Gebäudeklasse 5.

4. Zu Abschnitt 5 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 LBO  
4.1 Für Gebäude der Gebäudeklasse 5, die Nutzungseinheiten von maximal 200 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche aufweisen, dürfen anstelle von feuerwiderstandsfähigen Bauteilen in Massivholzbauweise auch Bauteile in Holzrahmen- und Holztafelbauweise eingesetzt werden, für die ein Nachweis über die Feuerwiderstandsfähigkeit von mindestens 90 Minuten vorliegt und bei denen im Übrigen sämtliche Anforderungen des Abschnitts 4 der HolzBauRL erfüllt sind.

Als einziges Bundesland erlaubt Baden-Württemberg unter 1. der VwV TB pauschal den grundsätzlichen Einsatz von Holz im Sonderbaubereich. Nach § 38 Abs. 1 Nr. 4 LBO sind hierbei jedoch weitergehende Anforderungen oder ergänzende Auflagen möglich.



**1. Zu Abschnitt 1**

Die HolzBauRL gilt grundsätzlich sinngemäß auch für Sonderbauten; die Verwendung von brennbaren Baustoffen kann bei Sonderbauten jedoch gemäß § 38 Absatz 1 Nummer 4 LBO im Einzelfall mit weitergehenden Anforderungen eingeschränkt oder ergänzend beauftragt werden, wenn dafür Gründe vorliegen. Im Bauantrag sind die Gründe zu benennen, aufgrund derer die Verwendung von brennbaren Baustoffen nicht zu einer Unterschreitung des Schutzniveaus führt. Dies kann im Rahmen eines Brandschutzkonzepts erfolgen.

Weiterhin bemerkenswert sind diesbezüglich noch die Stellen in der VwV TB mit Abweichungen zu den bundesweiten Mustervorschriften, in denen bei Anforderungen an hochfeuerhemmende und feuerbeständige Bauteile (tragend und raumabschließend), die Ergänzungen zu dem in BW speziellen § 26 Absatz 3 LBO gemacht werden. Dies erfolgt bspw. in der Form:

d) Bauteile gemäß § 26 Absatz 3 LBO, die aus brennbaren Baustoffen bestehen dürfen:

Tragende und aussteifende Bauteile können aus brennbaren Baustoffen ausgeführt werden. Dies gilt auch für raumabschließende Bauteile.

Und mit Verweis auf diesen „Buchstabe d“ ist dann im Weiteren der § 26 Absatz 3 der LBO BW gemeint und in der VwV TB ausgeführt:

**A 2.1.3.2.6 Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten für Bauteile nach A 2.1.3.1 Buchstabe d**

Die Standsicherheit muss bei Brandeinwirkung nach der ETK gemäß DIN 4102-2:1977-09, Abschnitt 6.2.4, über mindestens 90 Minuten gewährleistet sein.

**A 2.1.3.2.7 Feuerwiderstandsfähigkeit von 60 Minuten für Bauteile nach A 2.1.3.1 Buchstabe d**

Die Standsicherheit muss bei Brandeinwirkung nach der ETK gemäß DIN 4102-2:1977-09, Abschnitt 6.2.4, über mindestens 60 Minuten gewährleistet sein.

Da der AVBG BW aus fachlicher Sicht

- a) Schwierigkeiten mit den Regelungen im § 26 Absatz 3 der LBO BW erkennt,
- b) keine fachliche Begründung für die Erleichterungen 3.1 bis 3.3 kennt,
- c) die Verwendung von brennbaren Dämmstoffen in Außenwänden der Gebäudeklasse 4 im Hinblick auf wirksame Löscharbeiten für problematisch hält

empfiehlt er den Brandschutzdienststellen in Baden-Württemberg die Verwendung der beigefügten Mustertextbausteinen.

Zusätzlich ist eine Übersichtsdarstellung der derzeit gültigen technischen Bauausführungen für tragende, aussteifende und raumabschließende Bauteile nach HolzBauRL BW, inklusive farblicher Synopse der ergänzenden Regelungen aus Anlage A 2.2/BW2 der VwV TB, als weitere Handlungshilfe beigefügt.



---

Aufgrund der vielseitigen möglichen Bau- und Ausführungsmöglichkeiten im Holzbau, empfiehlt es sich für die Brandschutzdienststellen, bei Holzbauten der Gebäudeklassen 4 und 5 im Rahmen eines Vorgespräches mit den Bauherren, dem Architekt und der zuständigen Baurechtsbehörde die Wünsche und Absichten für das Bauobjekt zu besprechen.

Die Zielsetzung der Stellungnahme der Feuerwehr bzw. Brandschutzdienststelle nach Nr. 3 der VwV Brandschutzprüfung im baurechtlichen Verfahren ist regelmäßig auf die Schutzziele

- die Rettung von Menschen und Tieren muss möglich sein, sowie
- wirksame Löscharbeiten müssen möglich sein

begrenzt. Damit es hierbei nicht zu überzogenen Anforderungen kommt ist es wichtig, dass die geplante Bauausführung ausreichend klar definiert ist. Auch sollte dies (auch im Hinblick auf spätere Umbauten) ausreichend klar dokumentiert werden.

Aufgrund der Vielfalt der möglichen technischen Bauausführungen nach der HolzBauRL Baden-Württemberg und der Notwendigkeit, die Stellungnahme der Feuerwehr auf bestimmte Ausführungsformen abzustellen, müssen Bauauflagen von der technischen Ausführung abhängig gemacht werden.

Damit es bei der Bauabnahme keine schwerwiegenden Probleme bei den erforderlichen Nachweisen gibt, sollten die Planer hierauf hingewiesen werden, damit diese auch vor der Inbetriebnahme des Objektes vorgelegt werden können.